

„Klassen- und Schulforum, § 63a Schulunterrichtsgesetz

(ab 1. September 2018)

§ 63a (1) In den Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, sind zur Förderung und Festlegung der Schulgemeinschaft (§ 2) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem **Klassenforum** die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem **Schulforum** die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, d, f, g, h, i, l, m, n, o, p, q, r, s und v, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

1. die Entscheidung über

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (§§ 2 Abs.4, 3 Abs.2 und 9 Abs. 1 SchVV),
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Festlegung der Ausstattung der Schüler/innen mit Unterrichtsmitteln (§14 Abs. 6),
- d) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs.7),
- e) die Festlegung einer schriftlichen Erläuterung zusätzlich zur Beurteilung der Leistungen (§ 18 (2),
- f) die Festlegung, ob bis einschließlich der 3. Schulstufe an die Stelle der Beurteilung der Leistungen eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation tritt (§ 18a Abs.1),
- g) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen (§ 19 Abs. 1 iVm § 18a Abs. 4 und 19 Abs. 1a),
- h) die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs.1c),
- i) die Hausordnung (§ 44 Abs.1),
- j) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
- k) die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
- l) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1b und 3 des SchOG),
- m) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (§ 7 Abs. 6 des SchOG - Schulorganisationsgesetzes),
- n) über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen (§ 8a Abs. 2 des SchOG),
- o) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Volksschule sowie nach Maßgabe landesausführungsgesetzlicher Regelungen über die Organisationsform (§ 12 Abs. 3 des SchOG),
- p) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Hauptschule (§ 18a des SchOG),
- q) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung eines Schwerpunktbereichs im Lehrplan der Neuen Mittelschule (§ 21b Abs. 1 Z 1 des SchOG),
- r) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Neuen Mittelschule (§ 21e des SchOG),
- s) schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (§§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10 des Schulzeitgesetzes 1985),
- t) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- u) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- v) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;

2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Das Klassenforum entscheidet nur mehr über sehr wenig Punkte und über diese auch nur dann, wenn sie

- nur eine einzige Klasse betreffen und
- die Stimme der klassenführenden Lehrperson der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Erziehungsberechtigten entspricht. Ist das nicht der Fall, entscheidet das Schulforum.

Die fettgedruckten Buchstaben bedeuten Entscheidungen, die auf jeden Fall dem Schulforum vorbehalten sind,

Beschlussfähigkeit

Das **Klassenforum** ist beschlussfähig, wenn der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten von mindestens **zwei Dritteln** der Schüler anwesenden sind (bisher ein Drittel). Die Beschlussfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenlehrer oder Klassenvorstand oder der Schulleiter und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes und gilt in Beratungsangelegenheiten der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf das Schulforum über.

Das **Schulforum** ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind. (bisher mehr als die Hälfte).

Für **alle Beschlüsse** des Schulforums ist **nur mehr die unbedingte Mehrheit** der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet im Schulforum der Schulleiter. In Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) § 64 Schulunterrichtsgesetz:

§ 64. (1) In den Polytechnischen Schulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden.

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss:

1. die Entscheidung über

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (§§ 2 Abs.4, 3 Abs.2 und 9 Abs. 1 SchVV),
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1)
- c) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs.7),
- d) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen (§19 Abs.1)
- e) die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs.1c),
- f) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfungen (§ 36 Abs.3),
- g) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1),
- h) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
- i) die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1b und 3 des SchOG),
- k) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (§ 7 Abs. 6 des SchOG - Schulorganisationsgesetz),
- l) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Einführung von Modellversuchen an allgemein bildenden höheren Schulen (§ 7a Abs. 4 des SchOG),
- m) über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
- n) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Polytechnischen Schule (§ 31 des SchOG),
- o) schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (§§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10 des Schulzeitgesetzes 1985),
- p) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von Ferienzeiten an Schulen für Tourismus (§ 8 Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 176/1991 in der geltenden Fassung),
- q) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- r) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- s) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;

2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Beschlussfähigkeit

Der Schulgemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind. (bisher mehr als die Hälfte).

Für **alle Beschlüsse** des Schulgemeinschaftsausschusses ist **nur mehr die unbedingte Mehrheit** der abgegebenen Stimmen erforderlich (bisher gab es bei bestimmten Punkten eine Zweidrittelmehrheit in jeder Schulpartnergruppe).

Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Schulleiter. In Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Folgende Punkte gelten für Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)

Entscheidung über Schulversuche gemäß § 7a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes

Schulforum § 63a Abs. 2(m) Schulgemeinschaftsausschuss § 64 Abs. 2 (l)

(1) Soweit dem Bund die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens zukommt, kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen an bestimmten öffentlichen Schulen Schulversuche durchführen. In Angelegenheiten, die in den schulautonomen Entscheidungsbereich fallen, dürfen keine Schulversuche durchgeführt werden.

An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf die Durchführung eines Schulversuches des Einvernehmens mit dem Schulerhalter, der die Genehmigung eines Schulversuches bei der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister auch beantragen kann.

Entscheidung über Klassen – und Gruppengrößen:

Schulforum § 63a Abs. 2 (n) Schulgemeinschaftsausschuss § 64 Abs. 2 (m)

Die Entscheidung darüber liegt nicht mehr beim Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuss sondern bei der Schulleitung. Diese muss ihre Festlegungen spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres dem Schulpartnergremium zur Kenntnis bringen. Das Einvernehmen zwischen Schulpartnergremium und Schulleitung ist anzustreben. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, kann sich das Schulpartnergremium an den Landesschulrat/Stadtschulrat, ab 1. 1. 2019 an die Bildungsdirektion wenden.

Beratungsgegenstand „die Verwendung (der) von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmittel“. „Dieser dezidiert als besonderer Beratungsgegenstand hervorgehobenen Angelegenheit kann von den Schulpartnern nur dann sinnvoll nachgekommen werden, wenn ihnen von der Schulleitung auch die entsprechenden Informationen gegeben werden.

Unter Budgetmittel sind alle in die Gebärung zu integrierenden finanziellen Mittel einer Schule zu verstehen, somit auch Sponsorenleistungen.“ Aus Rundschreiben 17/2002 des Bundesministeriums, Geschäftszahl: 26.978/19-V/2/2002.

Schulautonome Schulzeitregelungen: (Änderung Schulzeitgesetz 1985)¹

Schulforum: § 63a Abs. 2(s)

Schulgemeinschaftsausschuss § 64 Abs. 2 (o)

Bei Abstimmungen über die schulautonomen Tage, die Vorverlegung des Unterrichtsbeginns bis frühestens 7 Uhr und die Verlegung des Unterrichtsendes im BMHS Bereich bis nach 19 Uhr, bei der Festlegung des Unterrichtsendes am Freitag um 14 Uhr hat die Schulleitung ein Stimmrecht. Die Schulleitung kann den Samstag für die ganze Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären, muss hier das Einvernehmen mit dem Schulpartnergremium herstellen. Ob eine Beaufsichtigung der Schüler vor, nach dem Unterricht oder an schulautonomen Tagen organisiert wird, entscheidet die Schulleitung allein.

An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht dürfen Entscheidungen über die Schulfreierklärung einzelner Unterrichtstage und die Schulfreierklärung des Samstags oder eines anderen Tages je Unterrichtswoche nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter getroffen werden.

Die anderen Regelungen der §§ 63a und 64, die unverändert geblieben sind, können im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) und auf der Homepage des Bildungsministeriums nachgelesen werden.

¹ Schulzeitgesetz § 2 Abs. 2, Abs 5, Abs. 8, § 3 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, § 5 Abs. 6